



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

Informationsbulletin

2021

www.cifa.ch

ZU HANDEN UNSERER MITGLIEDER

Wir freuen uns, Ihnen unser neues Informationsbulletin zuzustellen.

Dieses Jahr wurde durch das Coronavirus auf den Kopf gestellt und wir mussten uns mit einer aussergewöhnlichen Situation befassen. Ab dem 17. März 2020 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen eingeführt, unter anderem die **Corona Erwerbsersatzentschädigung**. Da diese Leistungen durch die AHV-Ausgleichskassen bezahlt werden mussten, war es notwendig sich schnell an bisher unbekannte Weisungen anzupassen, unsere Computersysteme zu ändern und betroffene Personen so rasch als möglich zu entschädigen. Informationen über die Corona Erwerbsersatzentschädigung finden Sie unter Punkt 6.4.

Ab dem 1. August 2020, wurde das Gesetz über die **Familienzulagen** (FamZG) revidiert und sieht insbesondere die Senkung der Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungszulagen vor. Von nun an wird die Ausbildungszulage ab dem Monat nach der obligatorischen Schulpflicht ausbezahlt, sofern das Kind das 15. Altersjahr erreicht hat (anstelle von 16 Jahren bis zum 31. Juli 2020). Ausserdem haben arbeitslose Mütter, welche Mutterschaftsentschädigung beziehen, jetzt Anspruch auf Familienzulagen.

Zusätzlich hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 entschieden die AHV/IV-Mindestrente auf den 1. Januar 2021 um Fr. 10.- respektive Fr. 20.- die Maximalrente zu erhöhen. Dies führt zu Anpassungen im Bereich der Beiträge, der Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Schliesslich, wurde der Vaterschaftsurlaub, der durch die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt wird, in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen und wird am 1. Januar 2021 in

Kraft treten. Dies wirkt sich insbesondere auf den EO-Beitragssatz aus, der um 0.05% steigen wird. Wir haben alle Neuigkeiten mit dem Symbol  auf der Seite dieses Blattes gekennzeichnet.

Diese besondere Zeit hat uns daran erinnert, wie wichtig unsere Informationspflicht ist. Deshalb ist es uns ein Anliegen, Ihnen diese Informationen auf unserer Website www.cifa.ch so klar und kurz wie möglich zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie also regelmässig unsere Website konsultieren, werden Sie über alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf Ihre Tätigkeit auf dem Laufenden gehalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen eine gute Lektüre.

Ihre AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

| | | | |
|----------|--|---|----|
| 1 | UNTERSTELLUNG UND BEITRAGSPFLICHT | ▶ 1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen | 4 |
| | | ▶ 1.2 Allgemeine Beitragspflicht | 5 |
| 2 | ARBEITGEBER | ▶ 2.1 Paritätische Beitragssätze | 6 |
| | | 2.2 Massgebender AHV-Lohn | 6 |
| | | 2.3 Mitarbeiterbeteiligungen | 7 |
| | | 2.4 Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip | 7 |
| | | 2.5 Anmeldung von Personaländerungen | 7 |
| 3 | SELBSTÄNDIG- ERWERBENDE | ▶ 3.1 Persönliche Beiträge | 8 |
| | | ▶ 3.2 Festsetzung der Beiträge | 8 |
| | | 3.3 Rechtsprechung – Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals | 9 |
| | | | |
| 4 | VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT | ▶ 4.1 Beitragssatz | 10 |
| 5 | BEITRAGSERHEBUNG | 5.1 Verzugszinsen | 11 |

Inhalts- verzeichnis

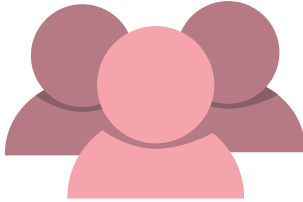
| | | | |
|----------|------------------------------|---|----|
| 6 | AHV / IV / EO-LEISTUNGEN | ▶ 6.1 AHV-Leistungen | 12 |
| | | ▶ 6.2 IV-Leistungen | 13 |
| | | ▶ 6.3 Leistungen der Erwerbersersatzordnung (EO), Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (MVSE) | 13 |
| | | ▶ 6.4 Corona Erwerbersersatzentschädigung | 13 |
| 7 | FAMILIENZULAGEN | ▶ 7.1 Organisation und Gesetzgebung | 14 |
| | | ▶ 7.2 Obligatorischer Anschluss der Selbständigerwerbenden | 14 |
| | | ▶ 7.3 Beträge der Familienzulagen | 15 |
| | | ▶ 7.4 Beitragssatz | 15 |
| 8 | BERUFLICHE VORSORGE (BVG) | ▶ 8.1 Zinssatz / Grenzbeträge | 16 |
| 9 | E-SERVICES | ▶ 9.1 Dienste zu Ihrer Verfügung | 16 |

hnhis

1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

Unterstellung

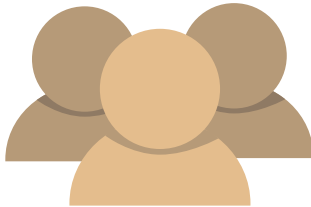
Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:



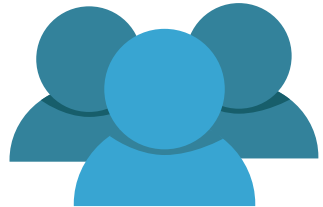
Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;



Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen);



Unselbständig Erwerbende die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung);



Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend die Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

1.2 Allgemeine Beitragspflicht

Unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit

Personen, die eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig. Somit werden Jugendliche des Jahrgangs **2003 ab dem 1. Januar 2021** beitragspflichtig sein.

Für Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (64 Jahre für die Frauen und 65 Jahre für die Männer) und weiterhin erwerbstätig sind, gilt **ein Freibetrag von Fr. 1'400.-** monatlich oder Fr. 16'800.- im Jahr, ab dem Monat der ihrem Geburtstag folgt.

Für erwerbstätige Personen endet die Beitragspflicht mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit, frühestens aber am Ende des Monats, in dem Frauen das 64. Altersjahr und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

Die ausbezahlten Löhne an Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sind der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht mehr unterstellt.

Versicherte ohne Erwerbstätigkeit

Jede Person ohne Erwerbstätigkeit im Alter von über 20, aber unter dem 64. Altersjahr für Frauen und dem 65. Altersjahr für Männer mit Wohnsitz in der Schweiz ist AHV/IV/EO-beitragspflichtig. Die Einhaltung dieser Verpflichtung trägt dazu bei, Beitragslücken bei der Festlegung der Leistungen zu vermeiden. Als nichterwerbstätig und beitragspflichtig gilt jede versicherte Person, die kein bzw. nur ein geringfügiges Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielt.

Für eine verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende versicherte Person gilt jedoch, dass sie wie eine Beiträge entrichtende Person behandelt wird, falls ihr **erwerbstätiger Ehegatte bzw. Partner** jährlich Beiträge leistet, die mindestens dem doppelten des Mindestbeitrags entsprechen (zweifacher Mindestbeitrag von **Fr. 503.- = Fr. 1006.-**). ▶

▶ 2.1 Paritätische Beitragssätze

Nach der Einführung des Vaterschaftsurlaubs am 1. Januar 2021 wird der paritätischen EO-Beitragssatz ab dem gleichen Datum von 0.45% auf 0.50% erhöht. Dies führt zu einer Erhöhung des gesamten AHV/IV/EO-Beitragssatzes. Nachfolgend finden Sie die Details:

| | AHV/IV/EO | ALV ¹⁾ | ALV-Solidaritätsbeitrag ²⁾ |
|---------------|-----------|-------------------|---------------------------------------|
| Beitragssätze | 10.60% | 2.20% | 1.00% |
| Arbeitgeber | 5.30% | 1.10% | 0.50% |
| Arbeitnehmer | 5.30% | 1.10% | 0.50% |

1) bis Fr. 148'200.- vom Brutto-Lohn

2) ab Fr. 148'201.- vom Brutto-Lohn

2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);
- 0.8% pro Monat (min. Fr. 150.-) des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Erwerbsersatz für Dienstleistende (Militär-, Zivildienst) und Mutterschaftsentschädigung;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Piquetdienst;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfalls, Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.

Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;

- Die Familienzulagen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;
- Geringfügige Löhne, die den Betrag von Fr. 2'300.- pro Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn, der Versicherte verlange es (diese Ausnahmeregelung gilt weder für beschäftigte Personen in Privathaushalten noch für Personen im künstlerischen Bereich);
- Einkommen bis zu Fr. 750.-, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;
- Eine Entschädigung für Unkosten/Spesen der Lohnbezüger muss immer nachgewiesen werden und den AHV-Richtlinien entsprechen. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;
- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrleute (Befreiung bis Fr. 5'000.-).

2.3 Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz über die Unterstellung der Mitarbeiterbeteiligungen, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, enthält klare Regeln betreffend **die steuerrechtliche Behandlung der Mitarbeiterbeteiligungen**. Seit mehreren Jahrzehnten wendet die AHV die Vorschriften des Steuerrechts an. Daher muss das AHV-Recht mit dem neuen Steuerrecht harmonisiert werden.

Artikel 143 der Verordnung der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV wurde mit dem Absatz 3 vervollständigt und lautet wie folgt:

„Die Arbeitgeber bescheinigen den Ausgleichskassen die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie den Steuerbehörden mit Kopien der Bescheinigungen, die sie nach den Vorschriften der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012 einzureichen haben.“

2.4 Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip

Das Realisierungsprinzip ist anwendbar zur Bestimmung der Beitragssätze. Im Zeitpunkt in welchem die Löhne der Organe von der Generalversammlung einer AG genehmigt werden, gelten Sie als erzielt.

Die Lohnnachzahlungen sind uns auf der Lohnbescheinigung Ende des Jahres zu melden. Es ist nicht nötig diese Löhne unverzüglich der AHV-Kasse zu deklarieren.

Ausnahme :

- Der Versicherte war im Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr für den Arbeitgeber tätig, bzw. Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Wegfall der Versicherungspflicht. In diesen Fällen ist das Bestimmungsprinzip anwendbar.

2.5 Anmeldung von Personaländerungen

Einstellung von Personal

Ab dem 1. Juni 2016 sind die Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, die neuen Mitarbeiter innert 30 Tagen nach Arbeitsantritt bei der Ausgleichskasse anzumelden. Der Arbeitgeber muss jedoch jederzeit in der Lage sein, den neuen Mitarbeiter ohne Zweifel während seiner Anstellung identifizieren zu können, um ihn spätestens beim Ausfüllen der Lohnbescheinigung vom

Vorjahr, anmelden zu können. Wir empfehlen Ihnen, weiterhin die Anmeldungen regelmässig auszuführen (verfügbar unter www.cifa.ch oder Online Anmeldung durch unsere gesicherte Internetplattform e-services).

Austritt Mitarbeitende

Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eines(s/r) Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.

▶ 3.1 Persönliche Beiträge

Die Erhöhung des EO-Beitragsatzes um 0.05% aufgrund der Einführung des Vaterschaftsurlaubs gilt auch für Selbständige. Die Beitragsätze betragen daher :

| Jahreseinkommen | Beitragsatz |
|---------------------------------------|--|
| Gleich oder höher als Fr. 57'400.- | 10% |
| Zwischen Fr. 9'600.- und Fr. 57'400.- | Von 5.371% bis 9.321% (sinkende Skala) |
| Unter Fr. 9'600.- | Minimalbeitrag von Fr. 503.- |

3.2 Festsetzung der Beiträge

Die AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden werden auf dem effektiven Einkommen des Beitragsjahres berechnet. Da dieses Einkommen jedoch frühestens im darauf folgenden Jahr von der Steuerverwaltung gemeldet wird, wird die Ausgleichskasse Akontozahlungen erheben.

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnet die Ausgleichskasse das gemeldete Einkommen auf 100% um.

- ▶ Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 9'600.- liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5.371%) erhoben werden.

Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden. Eine **Differenz von mindestens 25%** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen, hat einen Verzugszins von 5% pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet

3.3 **Rechtssprechung – Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals**

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes, muss die Berechnung der Beiträge der Selbständigerwerbenden wie folgt vorgenommen werden:

Gemeldetes Einkommen durch die Steuerverwaltung
./ Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals
+ Aufrechnung der AHV/IV/EO Beiträge
= Massgebendes Einkommen für die Berechnung der Beiträge

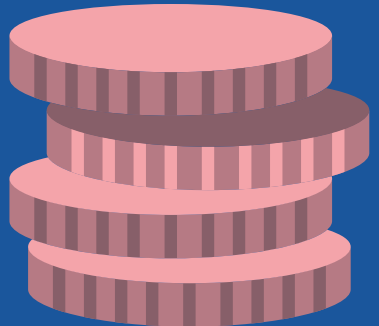
▶ 4.1 Beitragssatz

Die Beiträge sowie der Minimalbeitrag sehen wie folgt aus:

| Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen | Jahresbeitrag | Zuschläge für je weitere 50'000 Franken bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen |
|---|---------------|--|
| Weniger als 300'000 | 503.00 | - |
| 300'000 | 530.00 | 106.00 |
| 1'750'000 | 3'604.00 | 159.00 |
| 8'550'000 und mehr | 25'150.00 | - |

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 1006.- (d.h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 503.-) pro Kalenderjahr entrichtet.

4. VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT



5.1 Verzugszinsen

Wir erinnern Sie daran, dass eine Nichteinhaltung der Zahlungsfristen eine strikte Erhebung von Verzugszinsen nach sich zieht. Diese werden auf allen Zahlungen erhoben, welche nach dem 30. Tag nach Ablauf der Beitragsperiode bei der Kasse eintreffen. So müssen zum Beispiel auf den geschuldeten Beiträgen für den Monat März 2021 zahlbar bis 10. April 2021 Verzugszinsen von 5% ab dem 1. April 2021 erhoben werden, falls die Zahlung nach dem 30. April 2021 registriert wird. Massgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der Ausgleichskasse.

Ebenfalls werden auf der Differenz zwischen den pauschal erhobenen und den effektiv geschuldeten Beiträgen Verzugszinsen ab dem 1. Januar 2021 erhoben, falls die Lohnbescheinigung für das Jahr 2020 nach dem 30. Januar 2021 eingereicht wird.

6.1 AHV-Leistungen

Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Die im Jahre 1957 geborenen Frauen und 1956 geborenen Männer haben also im Jahr 2021, am ersten Tag des Monats welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt, Anspruch auf eine AHV-Rente.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente entweder um 1 oder 2 Jahre vorbeziehen oder um 1 bis 5 Jahre aufschieben. Es ist empfehlenswert die Anmeldung zum Bezug von Renten ungefähr 3 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen (Endalter oder erforderliches Rentenalter zum Rentenvorbezug). Die Anmeldung für einen Rentenvorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden.

Die AHV-Renten werden am 1. Januar 2021 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Leistungen betragen:

| AHV-Leistungen | Minimum | Maximum |
|---|---------|---------|
| Altersrente | 1'195.- | 2'390.- |
| Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars | | 3'585.- |
| Witwen- oder Witwerrente | 956.- | 1'912.- |
| Waisenrente oder Kinderrente | 478.- | 956.- |
| Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind | | 1'434.- |

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

Hilflosenentschädigungen der AHV

| | |
|------------------------|-------|
| Schwere Hilflosigkeit | 956.- |
| Mittlere Hilflosigkeit | 598.- |
| Leichte Hilflosigkeit | 239.- |

(Beträge pro Monat)

▶ 6.2 IV-Leistungen

Die Leistungen der IV erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Leistungen der AHV, d.h.:

| IV-Leistungen | Minimum | Maximum |
|------------------|---------|---------|
| Ganze Rente | 1'195.- | 2'390.- |
| Dreiviertelrente | 897.- | 1'793.- |
| Halbe Rente | 598.- | 1'195.- |
| Viertelrente | 299.- | 598.- |

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

| Hilflosenentschädigungen der IV | In einem Heim | Zu Hause |
|---------------------------------|---------------|----------|
| Schwere Hilflosigkeit | 478.- | 1'912.- |
| Mittlere Hilflosigkeit | 299.- | 1'195.- |
| Leichte Hilflosigkeit | 120.- | 478.- |

(Beträge pro Monat)

▶ 6.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO), Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (MVSE)

Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen: **Dienst leistende Personen der Schweizer Armee; Zivildienst leistende Personen; Zivilschutz leistende Personen; Personen in Kaderausbildungen von «Jugend und Sport».**

Der Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 196.- pro Tag.

Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf eine **Mutterschaftsentschädigung** des Bundes während 14 Wochen (98 Tagen) in Form eines Taggeldes, dessen Höchstbetrag sich auf Fr. 196.- beläuft.

Ab dem 1. Januar 2021 haben Väter die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Der Bezug kann sowohl am Stück als auch wochen- resp. tageweise erfolgen. Wie die Mutterschaftsentschädigung beträgt die Vaterschaftsentschädigung 80 % des Durchschnittseinkommens des Vaters vor der Geburt des Kindes.

▶ 6.4 Corona Erwerbserstattungsentschädigung

An seiner Sitzung vom 4. November 2020 verabschiedete der Bundesrat Änderungen der Verordnung zur Ausweitung der Massnahmen bei Verdienstaufschlag im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert und auf unserer Website www.cifa.ch finden Sie zahlreiche Informationen sowie Formulare.

7.1 Organisation und Gesetzgebung

Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

FAK-Kasse CIFA | für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben;

FAK-Kasse / gemäss Tätigkeitsbereich | Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten;

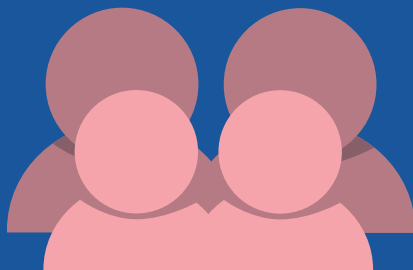
FAK-Kasse CIAF | für alle Firmen die eine Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben.

- ▶ Wir weisen Sie darauf hin, dass ab dem **1. August 2020** das Gesetz über die Familienzulagen (FamZG) überarbeitet worden ist. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf die Ausbildungszulage, wenn das Kind die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen hat, eine nachobligatorische Ausbildung beginnt und mindestens 15 Jahre alt ist.

7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von Ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 ist der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.- festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.



7.3 Beträge der Familienzulagen

Der Betrag der Freiburger Familienzulagen ändert sich ab dem 1. Januar 2021 nicht.

| Art der Familienzulagen | Betrag für den Kanton Freiburg |
|------------------------------|--------------------------------|
| Geburts- und Adoptionzulagen | 1'500.- |
| Kinderzulagen | 265.-*/285.-** |
| Ausbildungszulagen | 325.-*/345.-** |

* für die beiden ersten Kinder

** ab dem 3. und für folgende Kinder

Die Kinderzulage wird spätestens bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt

Die Ausbildungszulage wird ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausbezahlt, sofern das Kind das 15. Altersjahr erreicht hat und bis zum Ende der Ausbildung oder spätestens bis zum 25. Altersjahr

7.4 Beitragssatz

Gemäss Beschluss der Generalversammlung, welche auf dem Korrespondenzweg stattgefunden hat, wurde der Beitragssatz der **Familienzulagenkasse CIFA** für das Jahr 2021 auf 2.40% gesenkt. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch.

| | |
|---------------------------------------|-------|
| Basissatz | 2.32% |
| Beiträge Berufsschule | 0.04% |
| Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen | 0.04% |
| Endsatz | 2.40% |

Die Informationen betreffend die **FAK-Kasse CIAF** werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

▶ 8.1 Zinssatz / Grenzbeträge

Der Bundesrat hat entschieden den BVG-Mindestzinssatz von aktuell 1.00%, gültig ab dem 1. Januar 2017 beizubehalten.

Die Grenzbeträge in der BVG werden ab dem 1. Januar 2021 angepasst.

| Grenzbeträge | Beträge |
|------------------------------------|----------|
| Eintrittsschwelle | 21'510.- |
| Minimaler koordinierter Jahreslohn | 3'585.- |
| Maximaler koordinierter Jahreslohn | 60'945.- |
| Koordinationsabzug | 25'095.- |
| Obere Limite des Jahreslohnes | 86'040.- |

Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge mit Anspruchsbeginn 2017, werden ab dem 1. Januar 2021 für das erste Mal der Preisentwicklung angepasst und um 0.3% erhöht.

Zudem haben ab dem 1. Januar 2021 Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Möglichkeit die Versicherung, im bisherigen Umfang, bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterzuführen (Artikel 47a BVG).

▶ 9.1 Dienste zu Ihrer Verfügung

Bald können Sie in der Datenbank Ihre AHV-Rechnungen sowie Ihre Beitragsabrechnungen der ZKBV (BVG) einsehen und herunterladen. Zu gegebener Zeit werden wir unsere Mitglieder, welche Zugriff zu unseren eServices haben informieren.

Hier eine Übersicht unserer Dienste:
 - Anmeldung Mitarbeiter an die 1. und 2. Säule,
 - Meldung von Austritten und Vertragsänderungen,

- Lohnmeldung BVG,
 - Lohnbescheinigung AHV,
 - Meldung einer Änderung der Jahreslohnsomme für das kommende Jahr,
 - Gesuch für Familienzulagen.
 Vereinfachen und erleichtern Sie sich Ihre administrativen Arbeiten und benützen Sie unsere Online-Dienste.

Haben Sie noch keinen Zugriff zu unseren e-services?
 Melden Sie sich über unsere Internetseite www.cifa.ch an und klicken auf «Zugriffe beantragen».

Dieses Informationsrundsreiben gibt nur einen Überblick der geltenden Bestimmungen. Einzig das Gesetz ist bei der Regelung von Einzelfällen massgebend.



Familienausgleichskasse
CIFA



Zwischenbetriebliche
Kasse für berufliche
Vorsorge - ZKBV

Rue de l'Hôpital 15 | Postfach | 1701 Freiburg
Tel. 026 350 33 45 | cifa.avv@cifa.ch | www.cifa.ch